



Brüssel, den 27.08.2009
K(2009)6578 endgültig

**Betreff: Staatliche Beihilfe N 369/2009 – Deutschland
Ausbildungsmaßnahme Sachsens**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

I. VERFAHREN

- (1) Deutschland meldete am 22. Juni 2009, nach einer Voranmeldephase in der ersten Jahreshälfte, eine Ausbildungsmaßnahme des Freistaats Sachsens an.
- (2) Deutschland ist der Auffassung, dass es sich bei der gegenständlichen Fördermaßnahme nicht um eine Beihilfe im Sinn des Europäischen Beihilfenrechts handelt, meldete die Maßnahme aber aus Gründen der Rechtssicherheit an.

II. BESCHREIBUNG

1. Ziele

- (3) Ziel der angemeldeten Maßnahme („Produktionsschulorientiertes Qualifizierungs- und Beschäftigungsvorhaben“) ist die Durchführung von niedrigschwelligen Maßnahmen zugunsten junger Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligungen und/oder individueller Beeinträchtigungen noch nicht in der Lage sind, erfolgreich an einer beruflichen Bildungsmaßnahme zur Erreichung von Kompetenzen im Sinne der Stufe 1 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) bzw. eines Abschlusses im Sinne von ISCED Level 3 teilzunehmen.
- (4) Die Maßnahme zielt des Weiteren darauf ab, die Gemeinden in ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu unterstützen, jungen Menschen, die von regulären Maßnahmen der Arbeitsverwaltung (noch) nicht erreicht werden, niedrigschwellige Angebote der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung sowie individuelle sozialpädagogische Unterstützung anzubieten.

Seiner Exzellenz Herrn Frank-Walter STEINMEIER
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 10117 Berlin

2. Mittelausstattung und Laufzeit

- (5) Das Vorhaben ist mit 5 Mio. EUR ausgestattet und läuft 24 Monate. Die Höhe der zu gewährenden öffentlichen Mittel bemisst sich nach den förderfähigen Ausgaben, also den für die Erreichung der Projektziele erforderlichen Aufwendungen, abzüglich der erzielten Einnahmen. Die förderfähigen Ausgaben umfassen die unmittelbar zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Personalausgaben für die fachliche Anleitung und Qualifizierung der Teilnehmer sowie der sozialpädagogischen Betreuung und Schulleitung, Reisekosten des Projektpersonals, Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, Ausstattungsgegenstände und Mietaufwendungen sowie für die Verwaltung des Projektes (förderfähige Ausgaben gemäß dem Europäischen Sozialfonds (ESF)¹). Die förderfähigen Ausgaben können bis zu 100 % der tatsächlich getätigten Ausgaben betragen.

3. Empfänger

- (6) Empfänger der öffentlichen Mittel sind gemeinnützige Kapitalgesellschaften und eingetragene Vereine im Sinne des deutschen Sozialgesetzbuches (SGB) als Träger der Jugendhilfe². Die Empfänger unterliegen der kommunalen Planung entsprechend dem regional festgestellten Bedarf, und ihre Tätigkeit beschränkt sich auf das Gebiet des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, kreisfreie Stadt).
- (7) Zielgruppe der Vorhaben sind Jugendliche im Alter von 15 bis 25 Jahren, die im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung³ als benachteiligt gelten und Sozialisationsdefizite (fehlende Ausbildungsreife) aufweisen. Während der Dauer der Teilnahme an der Maßnahme sind die Jugendlichen nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt und stehen in keinem Beschäftigungsverhältnis, sondern gelten als Schüler. Die Teilnehmer erhalten eine geringe Kostenerstattung von bis zu 5 Euro je Anwesenheitstag sowie eine Fahrtkostenerstattung.
- (8) In Abhängigkeit von der Entwicklung der Teilnehmer und unter Berücksichtigung des regionalen Bedarfs erwartet Deutschland eine Verbleibensdauer im Vorhaben zwischen 6 und 24 Monaten. Für die Jugendlichen ist die Teilnahme an den Vorhaben freiwillig, ein laufender Eintritt und (sanktionierungsfreier) Austritt sind möglich.
- (9) Gegenstand der Maßnahme sind niedrigschwellige Angebote der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung sowie die sozialpädagogische Unterstützung der Teilnehmenden bei individuellen Problemlagen. Die fachpraktischen und fachtheoretischen Angebote orientieren sich an Rahmenlehrplänen anerkannter Berufsabschlüsse, wobei die Teilnehmenden den Einsatzbereiches grundsätzlich frei wählen können. Grenzen bilden hierbei die individuellen physischen Merkmale einer altersgerechten Entwicklung sowie die

¹ Regeln der Verwaltungsbehörde Europäischer Sozialfonds (VB ESF) zu den förderfähigen Ausgaben und Kosten im Rahmen der Förderung aus dem ESF und Landes- sowie Bundesmitteln in der Förderperiode 2007 bis 2013, Fassung vom 4.5.2009.

² § 75 des deutschen Sozialgesetzbuches, 8. Buch (Kinder- und Jugendhilfe): Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

³ Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

gesundheitliche Eignung. Vorrangiges Ziel der Qualifizierung ist die Anwendung erworbener schulischer Grundkenntnisse im beruflichen Kontext sowie die Herstellung psychologischer Leistungsmerkmale wie Sprachvermögen, logisches Denken, Merkfähigkeit, Bearbeitungsgeschwindigkeit sowie das räumliche Vorstellungsvermögen.

- (10) Die begleitende sozialpädagogische Betreuung unterstützt die fachlichen Anleiter in der Beurteilung und Festigung grundlegender sozialer Kompetenzen wie beispielsweise Durchhaltevermögen und Frustrationstoleranz, Kommunikations-, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Selbständigkeit sowie Selbsteinschätzungs- und Informationskompetenz.
- (11) Ferner wird Jugendlichen ohne Schulabschluss (ISCED Level 2) die Möglichkeit geboten, diesen nachträglich zu erwerben. Hierbei steht die (Wieder-)Herstellung der für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung erforderlichen schulischen Basiskenntnisse (Sprechen, Lesen, Schreiben, mathematische und wirtschaftliche Grundkenntnisse) im Vordergrund.

Die Produktionsschulen

- (12) Die fachpraktische Ausbildung erfolgt im geschützten Rahmen an Übungsobjekten in angeleiteten Kleingruppen, wobei sich je nach Entwicklungsstand und Leistungsfähigkeit Zeiten der theoretischen und praktischen Ausbildung abwechseln. Um die Praxis- und Handlungsorientierung der Qualifizierung und Tätigkeiten bei den Jugendlichen zu verstärken, erfolgt die Lernerfahrung an sinnbesetzten Gegenständen. Der Lernort ist mithin ein Ort, an dem sich Lernen und Arbeiten gegenseitig bedingen (Lern- und Arbeitsort „Produktionsschule“).
- (13) Zur Unterstützung der Identifikation des Teilnehmers mit seiner Tätigkeit sind die Übungswerkstätten bzw. produzierenden Bereiche als organisatorisch weitgehend eigenständige, jedoch rechtlich unselbständige Einheiten des Projektträgers eingerichtet (Produktionsschule als „Firma“), in welcher die Jugendlichen alle Aufgaben (produzierender und Dienstleistungsbereich, interne Verwaltung, Einkauf und Controlling, Marketing und Absatz) und damit verbundene Tätigkeiten eines realen Unternehmens unter realen Bedingungen erleben und erproben können.
- (14) Die Produktionsschulen sind regelmäßig für bis zu 32 benachteiligte Jugendliche eingerichtet, die in 4 bis 6 unterschiedlichen Berufsfeldern fachtheoretisch und fachpraktisch qualifiziert werden. Die Betreuung und Qualifizierung der Teilnehmer erfolgt durch fachlich geeignetes Personal im Schlüssel 1:6 sowie i. d. R. durch 2 Personen mit sozialpädagogischer Ausbildung (im Vollzeitäquivalent), die in den regulären Geschäftsbetrieb des Bildungsdienstleisters eingebunden sind. Ferner wird in nicht vollzeitlichem Umfang eine Person als Leiter der Einrichtung eingesetzt.
- (15) Die aufgrund der wirtschaftlichen Tätigkeit zu erwartenden Einnahmen belaufen sich auf ca. 3 % (ca. 7500 bis 10 000 EUR p. a.), maximal 5 % der Gesamtausgaben des Projektes und variieren stark je nach dem jeweiligen Beschäftigungsbereich. Für Produkte und Dienstleistungen im unternehmensnahen Bereich metallverarbeitender Betriebe oder in der

Recyclingwirtschaft sind höhere Erlöse zu erwarten als beispielsweise in der Tourismuswirtschaft oder personennahen Dienstleistungen.

- (16) In Anbetracht der geringen Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden und unter Berücksichtigung der vorrangig zu erreichenden Bildungsziele kommen als marktwirksame Produkte und Dienstleistungen nur solche in Betracht, die seitens der Auftraggeber mit relativ flexiblem Erfüllungszeitpunkt ausgestattet sind. Als Produkte und Dienstleistungen kommen neben Tätigkeiten im öffentlichen Interesse (in und an kommunalen oder gemeinnützigen Einrichtungen) insbesondere kleine Aufträge aus privaten Haushalten (haushaltsnahe Dienstleistungen) und aus dem unternehmensnahen Bereich (z. B. als Zulieferer für Unternehmen) in Frage. Darüber hinaus sind weitere Produkte und Dienstleistungen zur Unterstützung der regionalen Tourismuswirtschaft oder auch (kunst-)handwerkliche Arbeiten möglich.

Beirat und Überwachung der Produktionsschulen

- (17) Das Vorhaben sieht die Bildung eines Beirats vor, der die zuständigen Stellen bezüglich der konzeptionellen Ausgestaltung der Produktionsschulen beratend unterstützen soll. Der ehrenamtlich arbeitende Beirat setzt sich aus Vertretern der Wirtschaft und Wirtschaftsverbände (Handelsverbände, Handelskammern) sowie der Arbeits- und Sozialverwaltung zusammen.
- (18) Er soll über das Produkt- und Dienstleistungsangebot hinsichtlich Art und Umfang und über wettbewerbsrelevante Aspekte der Vermarktung mitbestimmen. Der Beirat gewährleistet, dass die Tätigkeiten der Produktionsschule die regionale Wirtschaft nicht beeinträchtigen und dass die im Rahmen des Vorhabens angebotenen Waren und Dienstleistungen wettbewerbsneutral bleiben. Er wird insbesondere sicherstellen, dass die Waren und Dienstleistungen zu marktüblichen Preisen angeboten werden.
- (19) Insoweit der Beirat aus rechtlichen Gründen selbst keine Beschlüsse fassen kann (weil es sich nicht um ein förmliches Verwaltungsorgan handelt), werden die Entscheidungen des Beirats die Grundlage für die Verwaltungsentscheidungen der Bewilligungsbehörden bilden.
- (20) Neben der Kontrolle durch den Beirat unterliegen die Produktionsschulen einer laufenden Überwachung durch den örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

III. WÜRDIGUNG DER MASSNAHME

3.1. Staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

- (21) Der Kommission obliegt es zu prüfen, ob die angemeldete Maßnahme als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen ist. Dort heißt es: „Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen

Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

- (22) Im vorliegenden Fall ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass die gegenständliche Maßnahme nicht alle obengenannten Kriterien erfüllt, und daher nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 87 I EG zu qualifizieren ist. Die Kommission ist insbesondere der Auffassung, dass keinem Unternehmen durch die Maßnahme ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst.
- (23) Die Kommission stellt zunächst fest, dass die benachteiligten Jugendlichen als letztlich Begünstigte der Maßnahme nicht als Unternehmen anzusehen sind.
- (24) Hinsichtlich der fachpraktischen Schulen bzw. der Produktionsschulen kam die Kommission zu dem Schluss, dass diese aus folgenden Gründen keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben:
- (25) Die Unterstützung für die Einrichtung und den Betrieb der betreffenden Schulen stellt eines der von Sachsen gewählten Instrumente dar, mit denen der Freistaat seiner Pflicht zur Integration sozial benachteiligter Jugendlicher in den Arbeitsmarkt nachkommt. Die geplante Maßnahme zielt darauf ab, die Gemeinden in ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu unterstützen, jungen Menschen, die von regulären Maßnahmen der Arbeitsverwaltung nicht erreicht werden, niedrigschwellige Angebote der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung sowie individuelle sozialpädagogische Unterstützung anzubieten. Die Komplexität eines solchen Vorhabens und die für einen Ausgleich individueller Defizite erforderliche Aufwand, sowie der dafür notwendige Zeitrahmen, übersteigen die Möglichkeiten der Gemeinden. Um das Vorhaben durchzuführen, werden gemeinnützigen Kapitalgesellschaften und eingetragenen Vereinen im Sinne des deutschen SGB als Träger der Jugendhilfe vom Freistaat Sachsen öffentliche Mittel, d. h. Mittel, die direkt dem Staat zuzurechnen sind, gewährt.
- (26) Obwohl diese fachpraktischen Schulen (über die rechtlich selbständigen Einheiten der Produktionsschulen) Waren und Dienstleistungen auf den lokalen Märkten anbieten, hat die Kommission in Anbetracht der besonderen Umstände im vorliegenden Fall – nämlich des neben dem Hauptziel der Einrichtung gegebenen **zweckorientierten und nebenrangigen Charakters dieser wirtschaftlichen Tätigkeit** – geprüft, ob die in Rede stehenden Einrichtungen tatsächlich einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen und ob sie dementsprechend als Unternehmen einzustufen sind, die unter die EG-Vorschriften über staatlichen Beihilfen fallen.
- (27) Hinsichtlich der Bildungseinrichtungen an sich schließt sich die Kommission der Auffassung Deutschlands an, dass die Jugendlichen als Schüler und nicht als Arbeitnehmer oder Praktikanten anzusehen sind.
- (28) Bezüglich der rechtlich selbständigen Produktionseinheiten, in denen die Jugendlichen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, für die sie unter Umständen eine geringe Kostenerstattung (5 EUR/Anwesenheitstag) erhalten, kam die Kommission ebenfalls zu dem Schluss, dass die Teilnehmer nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als Arbeitnehmer erfüllen. Dazu stellte der

Europäische Gerichtshof in einem seiner Urteile⁴ zum Begriff „Arbeitnehmer“ im Gemeinschaftsrecht fest, dass derartige Arbeiten *„nicht als tatsächliche und echte wirtschaftliche Tätigkeiten angesehen werden können, da sie nur ein Mittel der Rehabilitation oder der Wiedereingliederung der Arbeitnehmer in das Arbeitsleben darstellen und die entgeltliche Arbeit, die auf die körperlichen und geistigen Möglichkeiten des einzelnen zugeschnitten ist, den Betroffenen früher oder später wieder in die Lage versetzen soll, einer gewöhnlichen Beschäftigung nachzugehen oder eine Lebensweise zu finden, die so normal wie möglich ist“* (dies ist bei gegenständlichen Maßnahme der Fall).

- (29) In dem Urteil heißt es ferner, dass Tätigkeiten, die im Rahmen einer nationalen Regelung über die Arbeitsbeschaffung zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Förderung der Arbeitsfähigkeit von Personen ausgeübt werden, die infolge von Umständen, die in ihrer Person begründet liegen, nicht in der Lage sind, eine Tätigkeit unter normalen Umständen auszuüben, nicht als tatsächliche und echte wirtschaftliche Tätigkeiten angesehen werden können, wenn sie nur ein Mittel der Rehabilitation und der Wiedereingliederung dieser Personen in das Arbeitsleben darstellen.
- (30) Nach der Rechtsprechung des EuGH stellen die Aktivitäten der betroffenen Jugendlichen also keine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit dar, weil diese Jugendlichen nicht als „Arbeitnehmer“ im Sinne des Gemeinschaftsrechts anzusehen sind.
- (31) Obwohl das Urteil nicht im Bereich der staatlichen Beihilfen erging, konnten die wesentlichen Elemente aus den folgenden Gründen auf den vorliegenden Fall angewandt werden: Einrichtung und Betrieb der Schulen dienen der Rehabilitation, der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und der sozialen Integration benachteiligter Jugendlicher. Dieses Hauptziel der Schulen ist somit eindeutig nicht wirtschaftlicher Art.
- (32) Das Arbeits- und Förderangebot in den Schulen dient der Förderung bestimmter Fertigkeiten und Fähigkeiten der benachteiligten Jugendlichen mit dem Ziel, ihnen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern und sie dabei zu unterstützen, sich allein in der Gesellschaft zurechtzufinden. Dies geschieht in Form von
- beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen, bei denen die jungen Menschen an Workshops und Fortbildungen teilnehmen, ihre handwerklichen Fähigkeiten weiterentwickeln und fachliche Kompetenzen erwerben; Lerneinheiten an den Produktionsschulen, in denen das Knowhow zur Gründung und zum Betrieb eines kleinen Unternehmens vermittelt werden;
 - sozialen Rehabilitationsmaßnahmen, bei denen die jungen Menschen die Interaktion in Arbeitsteams und in der Gesellschaft, bestimmtes soziales Rollenverhalten und Problemlösungsstrategien erlernen und ihr Selbstwertgefühl stärken können;
 - sozialpädagogische Unterstützung als therapeutische Komponente, durch die die innere Bereitschaft und Befähigung der jungen Menschen einer geregelten Arbeit nachzugehen gestärkt werden soll.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 31. Mai 1989 in der Rechtssache C-344/87, Bettray / Staatssecretaris van Justitie, Slg. 1989, S. 1621, Randnr. 17.

- (33) Alle wirtschaftlichen Aktivitäten der Schulen sind untrennbar mit diesen Zielen verbunden und stellen im Verhältnis zu den Hauptzielen der Einrichtung lediglich eine nebenrangige Tätigkeit dar. Alle Einkünfte aus diesen Aktivitäten fließen dem eigentlichen Zweck zu, der Rehabilitation und sozialen Integration der benachteiligten Jugendlichen.
- (34) Um die Neutralität des Bildungswesens in Wirtschaft und Wettbewerb zu gewährleisten, hat Sachsen ferner einen Mechanismus eingerichtet, mit dem sichergestellt wird, dass die von den Produktionsschulen angebotenen Waren und Dienstleistungen zu Marktpreisen angeboten werden. Obwohl die Gemeinnützigkeit der Maßnahme aus beihilferechtlicher Sicht nicht relevant ist, sei dennoch darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit der Schulen nicht mit einer Gewinnabsicht verbunden ist und dass alle Einnahmen aus den wirtschaftlichen Aktivitäten (wie auch die Vorteile durch alle übrigen Steuer- und Abgabenbefreiungen) zur Deckung der Kosten des Schulbetriebs eingesetzt werden.
- (35) Den Empfängern und Produktionsschulen ist es nicht möglich, als normale Unternehmen zu handeln. Sie können die Teilnehmer weder einstellen noch frei auswählen, sondern sie unterliegen der gesetzlichen Pflicht der jeweiligen Gemeindeverwaltungen, als Teil der Jugendhilfe der Gemeinden niedrigschwellige Angebote für benachteiligte junge Menschen mit einem besonders hohen Bedarf an individueller Unterstützung zu schaffen. Die Empfänger und die Produktionsschulen können nicht unabhängig über das für den Markt bestimmte Produkt- und Dienstleistungsangebot entscheiden, sondern müssen sich an den Vorgaben des Beirats orientieren.
- (36) Das Leistungsniveau der Produktionsschulen wird aufgrund des gleichzeitig stattfindenden weiterführenden theoretischen und praktischen Qualifizierungsunterrichts, der sozialpädagogischen Unterstützung sowie der Defizite der Teilnehmer niedrig ausfallen.
- (37) Außerdem dient die staatliche Förderung nicht der Verbesserung einer Unternehmensleistung, sondern der Erreichung eines sozialen Ziels. Damit sollen die Einrichtung und der Betrieb fachpraktischer Einrichtungen ermöglicht und die im Falle der betreffenden Jugendlichen besonders hohen Schulkosten gedeckt werden (trotz des Anbietens der Waren und Dienstleistungen zu Marktpreisen decken die Einnahmen lediglich 3-5 % der Ausgaben). Diese hohen Kosten sind in erster Linie auf die erforderliche intensive persönliche Betreuung der einzelnen Jugendlichen zurückzuführen. Die öffentlichen Mittel führen nicht zu einer Gewinnerzielung da lediglich die Kosten gedeckt werden.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

- (38) Angesichts der besonderen Gegebenheiten des Falles, der sozialen Zielsetzung der fachpraktischen Schulen und der besonderen Vorschriften, denen sie unterliegen, ist die Kommission der Auffassung, dass die der Haupttätigkeit der begünstigten Schule, nicht als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinn des Europäischen Beihilferechts angesehen werden kann und die gegenständliche staatliche Maßnahme somit keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt.

- (39) Die wirtschaftlichen Aktivitäten der Schulen sind zweckorientierte Mittel zur Erreichung des Hauptziel und haben daher lediglich Nebencharakter. Der gesamte Gewinn aus diesen Tätigkeiten wird zur Deckung der Kosten aufgewendet, die im Rahmen der Verfolgung des Hauptziels, der Integration benachteiligter Jugendlicher in den Arbeitsmarkt, entstehen.

V. ENTSCHEIDUNG

- (40) Die Kommission ist der Auffassung, dass das angemeldete Vorhaben keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf der Website

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm einverstanden sind.

Der Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion Staatliche Beihilfen
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Fax +32 229-61242

Bitte geben Sie in jedem Schreiben den Titel und die Nummer der Beihilfesache an.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Neelie KROES
Mitglied der Kommission